



GEMEINDERAT

der Gemeinde Brand-Laaben

Sitzungsprotokoll Nr. GR-2/2003

Ort der Sitzung: Gemeindeamt Brand-Laaben

Tag: **Donnerstag, 8. Mai 2003**

Beginn: 19.30 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Johann Schibich

Anwesend waren:

ÖVP: Bgm. Johann Schibich
Vbgm. Heidemarie Köberl
GGR Helmut Lintner
GGR Ferdinand Binder
GGR Herbert Eigner
GR Karl Mühlbauer
GR Franz Habersatter

GR Karl Mallmann
GR Michael Habersatter
GR Hermann Katzensteiner
GR Robert Geidel
GR Manfred Schindl
GR Waltraud Schilling

SPÖ: GGR Erich Punz

FPÖ: -

Schriftführer: GS Christian Kaut

Zuhörer: Ernst Klement (NÖ Nachrichten), Johann Scheibelmasser

Entschuldigt waren:

GR Leopold Mühlbauer, GR Heribert Blamauer, GR Susanne Harrand, GR Hubert Scheibelmasser

Nicht entschuldigt waren:

GR Alois Wallner

Tagesordnung

1. Verlängerung des Kindergartenprovisoriums – 2. Gruppe
2. Gemeindebeitrag zur Errichtung und Erhaltung des Güterweges Eck
3. Änderung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes sowie der Bebauungsvorschriften
4. Personalangelegenheiten (im nichtöffentlichen Protokoll)



Erledigung und Feststellungen:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass

- *die Einladung zu dieser Sitzung ordnungsgemäß mit der diesem Protokoll angeschlossenen Kurrende vom 29.04.2003 erfolgte,*
- *die Beschlussfähigkeit gegeben ist,*
- *gegen die Tagesordnung keine Einwendungen bestehen und*
- *das Protokoll der letzten Sitzung, von dem den Gemeinderäten jeweils eine Kopie zugestellt worden ist, als genehmigt gilt, da keine Einwendungen dagegen erhoben wurden.*

1. Verlängerung des Kindergartenprovisoriums – 2. Gruppe

Aufgrund der vorliegenden Anmeldungen für den Kindergartenbesuch 2003/2004 ist davon auszugehen, dass ab September 35 Kinder den Kindergarten besuchen werden. Da die Kinderzahl je Gruppe mit 28 limitiert ist, besteht für 7 Kinder der Bedarf einer zweiten Gruppe.

*Dem Antrag des Gemeindevorstandes folgend fasst der Gemeinderat einstimmig nachstehenden **Beschluss:***

Der Landeskindergarten Brand-Laaben wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der NÖ Landesregierung - auch in der Periode 2003/2004 zweigruppig geführt.

2. Gemeindebeitrag zur Errichtung und Erhaltung des Güterweges Eck

Nachdem im Vorjahr bei zwei Besprechungen der Großteil der Interessenten des Güterweges Eck Zustimmung zum Bau bzw. zur Gründung einer Beitragsgemeinschaft signalisiert hat, gilt es nun, seitens der Gemeinde den Anteil an den Gesamtbaukosten sowie an den Erhaltungskosten festzulegen, damit ein entsprechender Bescheid erlassen werden kann. Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.1994 steuert die Gemeinde grundsätzlich 20 % der Bau- und der Erhaltungskosten für Güterwege bei. Grobe Schätzungen der Abteilung Güterwege des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich der Gesamtbaukosten bewegen sich bei etwa € 700.000,00.

*Dem Antrag des Gemeindevorstandes folgend fasst der Gemeinderat einstimmig nachstehenden **Beschluss:***

Die Gemeinde Brand-Laaben wird jeweils 20 % zum Bau und zur Erhaltung des Güterweges Eck beitragen.

GR Karl Mühlbauer tritt der Sitzung bei.

3. Änderung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes sowie der Bebauungsvorschriften

Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes sowie der Bebauungsvorschriften wurde von Büro Dipl.Ing. Karl Siegl, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker, 1160 Wien, Speckbachergasse 37, erstellt und lag im Gemeindeamt vom 03.10.2002 bis 15.11.2002 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Anrainergemeinden und die gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 1976 zu benachrichtigenden Interessensvertretungen wurden von der Auflage des Entwurfes nachweislich verständigt.

Durch eine Kundmachung, eine ortsübliche Aussendung und eine Verständigung jener Grundeigentümer, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, wurde auf die Auflage und auf die Berechtigung zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen zum Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes hingewiesen.



Zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde 1 Stellungnahme abgegeben. Hiezu empfiehlt der Ortsplaner die derzeit rechtskräftige Widmung als „Geb – Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ beizubehalten, da noch keine bautechnische Klärung bezüglich der Sanierbarkeit bzw. Nichtsanierbarkeit des Gebäudes (GEB KL21) erfolgt ist und daher davon auszugehen ist, dass die bisher rechtskräftige Widmung „Geb“ den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Auf dem am 09.12.2002 durchgeführten Lokalaugenschein mit anschließender Besprechung im Gemeindeamt basierend wurde zum Entwurf aus raumordnungsfachlicher Sicht im Gutachten RU2-O-062/056 vom Amtssachverständigen der Abteilung RU2 des Amtes der NÖ Landesregierung Stellung genommen.

In der Plandarstellung des Entwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes wurden aufgrund der Verordnungsprüfung vom 19.12.2002 geringfügige Korrekturen vorgenommen. Weiters wurden die Anregungen in die textlichen Bebauungsvorschriften eingearbeitet und das Altortgebiet gestrichen.

Auf die beiliegenden "Beschlussunterlagen", verfasst vom Büro Dipl.Ing. Karl Siegl, in denen die eingebrachte Stellungnahme und alle sonstigen erforderlichen Abänderungen gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Entwurf des neuen örtlichen Raumordnungsprogrammes beschrieben und behandelt sind, wird verwiesen.

Dem Antrag des Gemeindevorstandes folgend beschließt der Gemeinderat einstimmig wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brand-Laaben beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahme) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-15, wird der **FLÄCHENWIDMUNGSPLAN** für die Gemeinde Brand-Laaben abgeändert.

§ 2

Die aus vier Blättern bestehende Plandarstellung (PZ.: BRAL – FÄ 3 - 9713, verfasst von Dipl.Ing. Karl SIEGL, Speckbachergasse 37, 1160 Wien), welche gemäß § 12 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Dem Antrag des Gemeindevorstandes folgend beschließt der Gemeinderat einstimmig wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brand-Laaben beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 69 - 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200-11, wird der **BEBAUUNGSPLAN** der Gemeinde Brand-Laaben in den Katastralgemeinden Laaben, Brand und Eck abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung (PZ.: BRAL-BÜ 1-9607, verfasst von Dipl.Ing. Karl Siegl, Speckbachergasse 37, 1160 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung wie eine Neufassung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Neufassung der Bebauungsvorschriften:

1. Abteilung und Aufschließung

- 1.1. Das Ausmaß von neu geschaffenen Bauplätzen darf 500 m² nicht unterschreiten, ausgenommen im Bauland mit geschlossener Bebauungsweise.
- 1.2. Soweit der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, darf die Breite der Grundstücke entlang der Straßenfluchtlinie in der offenen Bebauungsweise 16 m, in der gekuppelten 13 m nicht unterschreiten.

2. Bauplatznutzung

- 2.1 Hauptgebäude müssen eine Grundrissfläche von mindestens 65 m² aufweisen.
- 2.2 Die Garagenzufahrt hat eine Mindestlänge von 4,5 m aufzuweisen. Diese Zufahrt darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden.

3. Einfriedungen

- 3.1 Der Sockel von Einfriedungen gegen die Straße darf 40 cm, die Gesamthöhe 1,40 m nicht überschreiten. In Hanglagen dürfen die Abstufungen der Einfriedungen nicht mehr als 40 cm betragen.
- 3.2 Betriebliche Lagerflächen sind von der Straße her durch eine ortsübliche, nicht durchblickbare Einfriedung oder durch dichte Bepflanzung abzugrenzen.

4. Werbeeinrichtungen

- 4.1 Die Errichtung von Plakatwänden sowie die Aufstellung von Reklametafeln und die Anbringung von Reklameaufschriften auf Dächern und Hauswänden etc. ist verboten. Gewerbeschilder, Betriebsankündigungen und Hinweise im Bereich der jeweiligen Betriebsanlagen sind davon nicht berührt.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Das Abstellen von Wohnmobilen, Wohncontainern und Wohnwagen im Freien auf unbebauten Grundstücken ist generell verboten.
- 5.2 Der vorhandene Baumbestand im Bereich der im Bebauungsplan ausgewiesenen Freiflächen auf der Parz.Nr. 214/1 (K.G. Eck) ist zu erhalten, bzw. gegebenenfalls mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen zu ergänzen.

§ 4

Die Plandarstellung liegt im Gemeindeamt von Brand-Laaben während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.



§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

4. Personalangelegenheiten

siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung

Mit dem Dank an die Anwesenden schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.00 Uhr.